

S t e i n m a u r



GEBÜHRENVERORDNUNG

DER POLITISCHEN GEMEINDE STEINMAUR

VOM 1. JANUAR 2018

GEBÜHRENVERORDNUNG

ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
ERSTER TEIL		
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
1	Gegenstand der Verordnung	5
2	Gebührenpflicht	5
3	Gebühren für weitere Leistungen	5
4	Bemessungsgrundlagen	5
5	Gebührentarif	6
6	Gebührenermässigung/-erhöhung	6
7	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
8	Gebührenverzicht/-stundung	6
9	Aussergewöhnlicher Aufwand	7
10	Kostenvorschuss	7
11	Mehrwertsteuer	7
12	Fälligkeit	7
13	Verzugszins	7
14	Gebührenverfügung	8
15	Mahnung und Betreibung	8
16	Verjährung	8
ZWEITER TEIL		
DIE EINZELNEN GEBÜHREN		
17	Schreib- und ähnliche Gebühren	8
18	Gesuch um Informationszugang	8
Bauwesen		
19	Grundlagen	9
20	Gebührenbemessung	9
21	Gebührenrahmen	9
22	Gebührenreduktion	10
23	Planungen	10
24	Amtliche Vermessung	10
Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und Anlagen		
25	Vermietungen	11
Bürgerrecht		
26	Schweizerinnen und Schweizer	11
27	Ausländerinnen und Ausländer	11
28	Gemeinsame Bestimmungen	11
29	Zusätzliche Gebühren	11
Einwohnerdienste		
30	Einwohnerkontrolle	12
31	Steueramt	12

GEBÜHRENVERORDNUNG

ARTIKEL	BEZEICHNUNG	SEITE
	Bestattungs- und Friedhofwesen	
32	Bestattungswesen	12
33	Friedhofwesen	12
	Lebensmittelkontrolle	12
34	Lebensmittelkontrolle	12
	Polizeiwesen	
35	Gastgewerbepatente	13
36	Hinausschieben der Schliessungsstunde	13
37	Abgaben auf gebrannte Wasser	13
38	Hunde	13
39	Waffenerwerbsscheine	13
40	Weitere polizeiliche Bewilligungen	13
	Nutzung öffentlichen Grundes	
41	Parkiergebühren	14
42	Gesteigerter Gemeingebrauch, Sonder- nutzung	14
	Sozialwesen	
43	Bescheinigungen	14
	Rechtspflege	
44	Wiedererwägungsgesuche	14
45	Neubeurteilungen	14
	Betreibungs- und Gemeindeammannamt Dielsdorf-Nord	
46	Betreibungs- und Gemeindeammannamt Dielsdorf-Nord	14
47	Friedensrichter	15
	DRITTER TEIL ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN	
48	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
49	Inkrafttreten	15

GEBÜHRENVERORDNUNG

GRUNDSATZ

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über die Grundlagen der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Bemessungsgrundlagen sowie Kreis der Abgabepflichtigen).

Gegen die Festsetzung der Gebührenverordnung kann das fakultative Referendum ergriffen werden (Art. 86 Abs. 1 und 3 KV sowie §157 Abs. 1 und 2 rev. GPR).

GEBÜHRENVERORDNUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand der Verordnung	<p>Art. 1</p> <p>Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leistungen der Verwaltungb) Die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen. <p>Die Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.</p>
Gebührenpflicht	<p>Art. 2</p> <p>Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.</p> <p>Kanzleigebühen in geringer Höhe sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif zu bezahlen.</p> <p>Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen. Es besteht Solidarhaftung.</p>
Gebühren für weitere Leistungen	<p>Art. 3</p> <p>Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.</p> <p>Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.</p>
Bemessungsgrundlagen	<p>Art. 4</p> <p>Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in diesen festgelegten Bandbreiten festgesetzt.</p> <p>Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:</p>

GEBÜHRENVERORDNUNG

- Nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung;
- Nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts;
- Nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Gebührentarif

Art. 5

Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

Kanzleigebühen in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührentarif fest.

Der Gemeinderat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze direkt fest.

Der Gebührentarif wird publiziert.

Gebührenermässigung
bzw. -erhöhung

Art. 6

Der Gemeinderat kann im Gebührentarif vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden.
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer Einrichtung oder Sache erhöht werden.
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden.

Zuständigkeit zur Gebüh-
renfestsetzung

Art. 7

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Gebührenverzicht/
-stundung

Art. 8

Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) Für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt;

GEBÜHRENVERORDNUNG

- b) Die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden;
- c) Die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird;
- d) Wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Aussergewöhnlicher Aufwand

Art. 9

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung und im Gebührentarif festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden, der Entscheid darüber ist zu begründen.

Kostenvorschuss

Art. 10

Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Mehrwertsteuer

Art. 11

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Fälligkeit

Art. 12

Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Verzugszins

Art. 13

Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.

GEBÜHRENVERORDNUNG

Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14
Gebührenverfügung Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert 10 Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Art. 15
Mahnung und Betreibung Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben. Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16
Verjährung Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen wird.

II. DIE EINZELNEN GEBÜHREN

Verwaltung allgemein

Art. 17
Schreib- und ähnliche Gebühren Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18
Gesuch um Informationszugang Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben.
Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

GEBÜHRENVERORDNUNG

Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchsstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Grundlagen

Art. 19

Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührentarif.

Gebührenbemessung

Art. 20

Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der mutmasslichen Bausumme sowie der baulichen Wertvermehrung der Gebäudeversicherung des Kanton Zürich (GVZ).

Bei Vorentscheiden bemisst sich die Gebühr nach einer Grundtaxe sowie nach Anzahl der zu beantwortenden Fragen.

Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand oder als Pauschaltarif festgelegt.

Gebührenrahmen

Art. 21

- a. Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.
- b. Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind. Bei Areal- und Gesamtüberbauungen, Hochhäusern, Terrassensiedlungen und ähnlichen Überbauungsformen wird die Gebühr nach Zahl und Art der vergleichsweise zulässigen Einzelbauten berechnet.
- c. Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100% der Gebühr nach Abs. a.-b. zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- d. Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzli-

GEBÜHRENVERORDNUNG

chen Gebühr von höchstens 100% der Gebühr nach Abs. a-b verrechnet.

- e. Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 10'000.
- f. Die Minimalgebühr beträgt CHF 250.

Gebührenreduktion

Art. 22

Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Prozentsätze:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 50%, jedoch höchstens 90%.
- b) Beurteilung von Revision der Baueingabe und Ergänzungsbewilligungen
Reduktion um mindestens 50%, jedoch höchstens 90%
- c) Erneuerung von Baubewilligungen
- d) Reduktion um mindestens 50%, jedoch höchstens 90%

Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 21) f in jedem Fall CHF 250.

Planungen

Art. 23

Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

Amtliche Vermessung

Art. 24

Wer laufende Nachführungsarbeiten der amtlichen Vermessung verursacht, trägt die Kosten. Kann kein Verursacher festgestellt werden, trägt der Grundeigentümer die Kosten. Die Gemeinde kann zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung die Nachführungsgebühr um höchstens 15% erhöhen.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen und

GEBÜHRENVERORDNUNG

Anlagen

Vermietungen

Art. 25
Für die Benützung der kommunalen Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art erhoben. Der Gemeinderat setzt die Gebühren im Gebührentarif fest.

Bürgerrecht

Schweizerinnen und Schweizer

Art. 26
Der Gemeinderat setzt die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht an Schweizerinnen und Schweizer im Gebührentarif fest.

Ausländerinnen und Ausländer

Art. 27
Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung im Gebührentarif fest, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Der Gemeinderat setzt die Gebühr für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung im Gebührentarif fest.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 28
Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

Eine Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.

Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben.

Zusätzliche Gebühren

Art. 29
Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten, gemäss Gebührentarif, für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

GEBÜHRENVERORDNUNG

Einwohnerdienste

Einwohnerkontrolle

Art. 30

Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument und jeden Auszug Gebühren.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet. Sie werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Steueramt

Art. 31

Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 20 und 300 Franken.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Bestattungs- und Friedhofwesen

Bestattungswesen

Art. 32

Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Steinmaur, sind im Gebührentarif festgelegt.

Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest.

Friedhofwesen

Art. 33

Die Gebühren für das gesamte Friedhofwesen werden gemäss Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen des Friedhofs Steinmaur & Neerach erhoben.

Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Lebensmittelkontrolle

Art. 34

Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

GEBÜHRENVERORDNUNG

Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle gemäss Gebührentarif den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Gastgewerbepatente	<p>Art. 35 Für Patente für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe werden Gebühren gemäss Gebührentarif erhoben.</p>
Hinausschieben der Schliessungsstunde	<p>Art. 36 Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest. Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde legt der Gemeinderat die Gebühren im Gebührentarif fest. Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.</p>
Abgaben auf gebranntes Wasser	<p>Art. 37 Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten. Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gastgewerbegesetzes sowie der kantonalen Gastgewerbeverordnung.</p>
Hunde	<p>Art. 38 Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich gestützt auf das kantonale Hundegesetz eine Gebühr gemäss Gebührentarif.</p>
Waffenerwerbsscheine	<p>Art. 39 Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.</p>
Weitere polizeiliche Bewilligungen	<p>Art. 40 Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren gemäss Gebührentarif erhoben.</p>

GEBÜHRENVERORDNUNG

Nutzung öffentlichen Grundes

Parkiergebühren

Art. 41

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Art. 42

Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

Sozialwesen

Bescheinigungen

Art. 43

Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bescheinigungen im Gebührentarif fest.

Rechtspflege

Wiedererwägungsgesuche

Art. 44

Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Neubeurteilungen

Art. 45

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Betreibungs- und Gemeindeammannamt Dielsdorf - Nord

Betreibungs- und Gemeindeammannamt
Dielsdorf - Nord

Art. 46

Die Gebühren des Betreibungs- und Gemeindeammannamtes Dielsdorf - Nord richten sich wie folgt:
Für betriebsrechtliche Geschäfte nach der eidgenössischen Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG); für Geschäfte des Gemeindeammannamtes nach dem Gebührentarif der Gemeinde Steinmaur.

GEBÜHRENVERORDNUNG

Art. 47
Friedensrichter Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt die Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichts über das Schlichtungsverfahren.

III. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Übergangsbestimmungen

Art. 48
Übergangsbestimmungen Wer vor dem Inkrafttreten dieser Gebührenverordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 49
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Widersprechende Gebührenverordnungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die vorstehende Verordnung über die Verwaltungsgebühren (Gebührenverordnung) der Politischen Gemeinde Steinmaur wurde von der Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2017 abgenommen. Die amtliche Publikation, im Sinne von § 68a des Gemeindegesetzes, erfolgte am 13. Dezember 2017.

Allfällige Änderungen durch übergeordnetes Recht werden ohne Gemeindeversammlungsbeschluss nachgetragen. Diese Änderungen werden auf der nachfolgenden Seite als Information aufgeführt und bilden keinen Bestandteil dieser Verordnung, sondern dienen lediglich der Ergänzung und Vollständigkeit.

NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin:

A. Schellenberg, Präsident E. Lee, Schreiberin

GEBÜHRENVERORDNUNG



NACHTRÄGE UND ERGÄNZUNGEN ZUR VOLLSTÄNDIGKEIT

VERORDNUNG / GEBÜHR	TRITT IN KRAFT PER	GESETZLICHE GRUNDLAGE